

# **Satzung**

## **der Gemeinde Stuhr über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit §§ 47, 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Stuhr.
- (2) Sie gilt für die Nutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken, diese sind insbesondere Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.
- (3) Auf alle übrigen Nutzungen, die nicht von der hier geregelten Nutzung zu Wohnzwecken erfasst sind, sind die jeweils gültigen Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 der NBauO des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Herstellung von Einstellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Einstellplätzen) besteht bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Wohnzwecken, dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen oder die Umnutzung von baulichen Anlagen für eine Wohnnutzung stehen dabei der Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke einer Wohnnutzung gleich.

### **§ 3**

#### **Anzahl der notwendigen Einstellplätze**

- (1) Unabhängig von der Größe der Wohneinheit ist von einem Mindestbedarf von 2 Einstellplätzen je Wohneinheit auszugehen.
- (2) Bei Erweiterung bestehender Wohnanlagen um zusätzliche Wohneinheiten, gilt der Mindestbedarf nach Abs. 1 für die neu entstehenden Wohneinheiten. Die in diesem Zusammenhang entstehende Zahl der Einstellplätze wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. § 47 Abs. 1 Satz 2 NBauO gilt entsprechend.
- (3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung zu Wohnzwecken bedingte zusätzliche Stellplatzmehrbedarf nach Abs. 1 in Ansatz gebracht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung der Gebäude ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung

der jeweiligen Nutzungseinheit ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 28.09.2017

Niels Thomsen  
Bürgermeister

Satzung	Datum	Verkündung	Inkrafttreten
Satzung der Gemeinde Stuhr über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)	28.09.2017	02.10.2017	03.10.2017